

**vorab per Fax**

Verwaltungsgericht Berlin

14. Kammer

Kirchstr. 7

10557 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

- VG 14 L 90/21 –

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.03.2021 und nehmen wie folgt Stellung:

I.

Unser Schreiben vom 12.03.2021 ist hiermit bis auf das Anlagenkonvolut hinfällig. Zum Zeitpunkt des Erstellens hatten wir keine Kenntnis von der gegnerischen Stellungnahme.

II.

1.

Einen Anordnungsgrund haben wir in unserem Antrag dargelegt.

1.1

Wir widersprechen der Behauptung, wir hätten einen Anordnungsgrund nicht dargelegt. Eine drohende und irreversible Rechtsverletzung liegt darin, dass wir im Oktober diesen Jahres die 1. juristische Prüfung ablegen wollen und es

uns durch den verwehrten Zugang zu Leseplätzen und Präsenzliteratur deutlich erschwert wird. Eine Folge der erschwerten Vorbereitung für das 1. juristische Examen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schlechtere Abschlussnote. Seit März 2020 ist uns der vollumfängliche Zugang zu unserer Bildung verwehrt. Dieser Grundrechtseingriff birgt einen irreversiblen Schaden, da gerade diese das wichtigste und ausschlaggebendste Kriterium für die berufliche Zukunft im juristischen Bereich darstellt.

Um einen solchen Eintritt vollendeter bzw. nicht schwer rückgängig zu machender Tatsachen zu verhindern, ergibt sich vorliegend die Notwendigkeit des Erlasses einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 S.2 VwGO. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist aufgrund der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und der mangelnden Möglichkeit der Rückgängigmachung dessen auch geboten (vgl. BVerfG-K NJW 2002, 3691 (3692), Schoch/Schneider VwGO, *Schoch* § 123 VwGO Rn. 90). Ferner hat sich die Antragsgegnerin, die Universität als öffentlich-rechtliche Körperschaft, ohnehin schützend und fördernd vor die Grundrechte der Studierenden zu stellen und daher solche Grundrechtsverletzungen zu verhindern, soweit es ihr möglich ist, vgl. Art. 1 III, 20 III GG. Eine solche Möglichkeit liegt der Antragsgegnerin vor. Von einem Überwiegen der Belange der Antragsgegnerin in Abwägung mit unseren Interessen kann aufgrund der möglichen Grundrechtsverletzung unsererseits und der bestehenden Möglichkeit der Verhinderung andererseits nicht ausgegangen werden.

Als Juristinnen und Juristen ist Ihnen selbst bewusst, mit wie viel Aufwand, psychischen Druck und täglicher Belastung dieses Unterfangen einhergeht. Wir nehmen diesbezüglich auf einen offenen Brief (Anlage A1) Bezug, den auch einige Professorinnen und Professoren der juristischen Fakultät unterzeichnet haben.

Seit der Schließung der Lesesäle ist uns diese Anstrengung deutlich erschwert worden, da es uns an Platz, Ruhe und aufwandslosen Zugang zur entsprechenden Literatur fehlt. Es ist nicht zumutbar, diesen Zustand

weiterhin in Kauf zu nehmen, um ein entsprechendes Hauptverfahren abzuwarten. Die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät sieht eine einjährige Vorbereitung zu ebendieser 1. juristischen Prüfung vor. Ihr eigenes, von der Antragsgegnerin in ihrem Schreiben erwähnten “UniRep” beträgt eine Dauer von einem Jahr. Insofern ist es nicht zumutbar, ein monatelanges Verfahren abzuwarten. Dies haben wir auch in unserem Antrag so dargelegt.

1.2.

Wir bedanken uns hiermit dafür, dass die Antragsgegnerin uns Online-Formate zur Verfügung gestellt hat. Dies war zu Beginn der Pandemie, als es noch an Hygienekonzepten und Alternativformaten mangelte und sich diese noch in Ausarbeitung befanden auch geeignet und erforderlich.

Die Antragsgegnerin ist sich allerdings selbst bewusst, dass dieses Angebot nicht deckungsgleich ist. Abgesehen davon, dass die ruhigen und geräumigen Leseplätze von der Nutzung ausgeschlossen sind, stehen in den Online-Bibliotheken nicht ansatzweise die gleiche Anzahl von Literatur und damit einhergehender Vorbereitungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Wie von der Gegenseite bereits dargestellt, ist es den Schwerpunkts-Studierenden bezüglich ihrer Schwerpunktsarbeit momentan möglich, die Bibliothek zu besuchen. Hiermit gesteht sich die Gegenseite dieses Defizit, dass das Online-Angebot eben nicht ausreichend ist, selbst ein. Etwas anderes kann für Studierende in der Vorbereitung zum Staatsexamen in Anbetracht der Wichtigkeit der 1. juristischen Prüfung nicht gelten.

Auch ist es nicht zumutbar, kostenpflichtig tausende von Seiten an Fallbüchern, Lehrbüchern und Skripten zu kopieren; es handelt sich auch dabei eindeutig nicht um die kongruente Nutzungsmöglichkeit der Bibliothek. Auch ist es eine schlicht unwahre Behauptung, dass in der Bibliothek zur Verfügung stehenden Skripte und Fallbücher Geschenke und Werbeaktionen der kommerziellen Repetitorien seien; so sind zum Beispiel auch Fallbücher von Professorinnen und Professoren der Universitäten in Berlin und

Brandenburg im Katalog. Abgesehen davon, tut die Art des Erwerbs dieser Literatur nichts zur Sache. Die Argumente der Antragsgegnerin ändern nichts an der Tatsache, dass diese streitgegenständlichen Skripte und Bücher ohne erheblichen Aufwand durch die Universität zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden könnten. Dies stellt nämlich ein deutlich milderes Mittel dar, als von Studierenden zu verlangen, jedes Buch eigenständig zu erwerben oder kostenpflichtig zu kopieren. Wie wir in unserem Antrag dargestellt haben, kann gerade dies in der finanziell belastenden Pandemiesituation von Studierenden nicht erwartet werden. Die Antragsgegnerin benennt den möglichen Nachteilsausgleich gem. § 109 ZSP-HU. Eine Möglichkeit der Erstattung von Kosten für den Erwerb von Büchern oder für die erhebliche Kosten, die mit einer Studienverlängerung anfallen, sieht § 109 ZSP-HU gerade nicht vor. Demnach hilft die von der Antragsgegnerin benannte Möglichkeit des Nachteilsausgleichs unsere Begehren nicht ab.

Insbesondere ist diese Einschränkung und Beschränkung aber nicht mehr erforderlich. Hygienekonzepte wurden im Zeitraum vom Sommer 2020 bis Dezember 2020 erfolgreich erprobt. Es ist kein einziger Ansteckungsfall von Covid-19 in der juristischen Zweigbibliothek bekannt. Die Nutzung der Bibliothek als unverzichtbare Bildungsinstitution auf diese Art und Weise einzuschränken, obwohl es Alternativkonzepte gab und gibt und obwohl wir uns in einer ebengleichen Situation wie die Schwerpunktskandidatinnen und -kandidaten befinden, ist nicht rechtmäßig.

1.3.

Die Gegenseite führt an, dass sie die Studierenden momentan ausreichend unterstützt. Die Verlängerung der Regelstudienzeit ist bei dem vorliegenden Fall nicht von Belang. Auch eine Verlegung der Prüfungen und die Maßnahme, dass eine durchgefallene Prüfung als nicht unternommen gilt, tut nichts zur Sache, da wir uns eben in der Vorbereitung zur 1. juristischen Prüfung befinden, für die es eine vergleichbare Regelung schlichtweg nicht gibt. Wie die Antragsgegnerin mit ihren eigenen Prüfungen verfährt, steht in

keinem Zusammenhang mit unserem vorliegenden Begehren. Es geht in unserem Antrag eben nicht um Universitätsprüfungen, sondern um den staatlichen Teil der 1. juristischen Prüfung, die 70% unserer Abschlussnote ausmacht. Diese Prüfung wird nicht so kulant behandelt, wie es die Antragsgegnerin beschreibt. Sie findet (entgegen des von der Antragsgegnerin beschriebenen Infektionsgeschehens) in Präsenz statt und erlaubt uns regelmäßig nur zwei Versuche. Darüber hinaus geben die Antragstellerin, das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg und das Land Berlin durch das Einführen der oben genannten Regeln sogar zu, dass Studierende sich momentan in einer prekären Lage befinden und sich daher eine Vorbereitung auf Prüfungen aller Art ausschließlich von zu Hause aus nachteilig auf die Ergebnisse auswirkt. Aus diesem Grund kann auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet werden, dass durch den fehlenden Bibliothekszugang für uns keine Nachteile entstünden.

Eine Verlängerung unseres Studienverlaufs ist aufgrund zahlreicher Gründe wie die finanziellen Kosten oder das Fortbestehen des mentalen Drucks nicht hinnehmbar, nur weil die Antragsgegnerin ihre eigens erarbeiteten Hygienekonzepte nicht mehr umzusetzen versucht.

Wir als Studierende fühlen uns eben nicht von der Universität unterstützt. Während andere Bereiche wieder öffnen; Friseure, Sonnenstudien, sogar der Einzelhandel; bestehen keinerlei Unternehmungen seitens der Universität uns Studierenden Perspektiven zu schaffen. Wir werden lediglich damit vertröstet, dass unsere Regelstudienzeit verlängert wird. Dies ist allerdings für uns keine Alternative, wenn Möglichkeiten bestehen, dies zu verhindern.

Ein Studium, insbesondere das juristische, ist auch wie die oben genannten anderen Gesellschaftsbereiche ein wirtschaftliches Unterfangen. Es kostet neben Kraft auch viel Geld, sich den eigenen Lebensunterhalt während des Studiums zu finanzieren. Als Studierende sind wir außerdem gesetzlich auf eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche beschränkt.

Eine Verlängerung der Regelstudienzeit lässt nicht von der Ungleichbehandlung und Rechts- sowie Verfassungswidrigkeit dieser Einschränkungen hinwegtäuschen.

Obwohl das universitäre Prüfungsgeschehen für unser Begehren nicht von Belang ist, möchten wir aus Klarstellungsgründen dennoch Folgendes dazu anführen:

Wir sehen keinen Grund darin, nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten zu lassen, wenn es grundsätzlich möglich wäre, ein geordnetes Universitätsleben zu gestalten. Diese Maßnahmen stellen hierbei eben nicht das mildeste Mittel dar. Wie auch bei den Schwerpunktklausuren wären Klausuren in Präsenz möglich, nur mit deutlich höherem Aufwand und Kosten. Dies verkennt die Gegenseite.

Inwieweit die Argumentation der Antragsgegnerin in I. 1.2. zur Sache beträgt, erschließt sich uns nicht.

2.

Woraus wir unseren Anordnungsanspruch ableiten, haben wir in unserem Antrag bereits dargelegt. Uns steht ein Anspruch aus Art. 5 Abs. 3 GG sowie Art. 12 GG zur Nutzung der Bibliotheken zu.

2.1

Abgesehen davon, dass wir den § 13 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 für verfassungswidrig halten, kann sich die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren eben nicht auf diesen berufen.

Wir leiten unseren Anspruch nunmehr aus dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG ab.

Wie die Antragstellerin in ihrem Schreiben selbst darlegt, erhalten Schwerpunktsstudierende Zugang zur Zweigbibliothek der Rechtswissenschaft.

Diese Ausnahmeregelungen haben auch vor allem für Studierende in der Examensvorbereitung zu gelten. Das "Uni-Rep" ist hierbei die letzte Phase unseres Studiums. In Anbetracht dessen, sollten wir Vorrang bezüglich der Nutzung der Leseplätze und der Präsenz-Literatur genießen. Es ist der Antragsgegnerin offensichtlich möglich und auch zumutbar, ebenfalls eine Ausnahmeregelung bezüglich uns als Examenskandidatinnen und -kandidaten mit dem Senat auszuhandeln.

Inwieweit die Antragsgegnerin diese Öffnung in Bezug auf § 13 der oben genannten Verordnung vereinbart, legt sie nicht dar, untermauert damit aber unser Begehren.

## 2.2.

In ihrer Argumentation widerspricht sich die Antragsgegnerin selbst. Einerseits behauptet sie, an die Verordnung gebunden zu sein und das Infektionsgeschehen würde nichts anderes zulassen, andererseits gestattet sie einer ausgewählten Anzahl an Studierenden (die sich als Schwerpunktskandidatinnen und -kandidaten ebenfalls im Studienabschluss befinden) den Zugang zu Leseplätzen.

Auch der von der Antragsgegnerin zitierte Senat widerspricht sich selbst: Während mittlerweile selbst der Einzelhandel wieder obgleich des vielzitierten Infektionsgeschehens eröffnen darf, sind unverzichtbare Bildungseinrichtungen wie die Zweigbibliothek Rechtswissenschaft weiterhin geschlossen.

Die Gegenseite führt zudem an, Präsenzlehre an Standorten wieder anzustoßen, wenn es das Infektionsgeschehen in Zukunft zulasse. Die Universitätsbibliotheken waren im Sommer 2020 durchgehend für das Arbeiten am Leseplatz unzugänglich, während Bars und Restaurants offen hatten. Es war lediglich der Zugang für Studienarbeitskandidaten und

-kandidatinnen für bestimmte Zeiträume möglich. Hierbei handelte die Universitätsbibliothek entgegen dem Infektionsgeschehens:

Als sich die Fallzahlen im November 2020 drastisch erhöhten (<https://www.berlin.de/corona/lagebericht/>), wurde die Bibliothek in Widerspruch dazu geöffnet. Es war unabhängig von Semester und selbst vom Studiengang möglich, die juristische Bibliothek zu besuchen.

Somit befürchten wir, dass die Öffnung der Bibliotheken eben nicht auf das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst wird, weil die Universität bereits in der Vergangenheit widersprüchlich handelte.

Im November war es möglich, die Bibliotheken geöffnet bleiben zu lassen. Wie bereits angeführt, ist kein Covid-19-Fall in der juristischen Zweigbibliothek nicht bekannt. Auch erkennen wir keine besondere Gefährlichkeit innerhalb der Bibliothek bezüglich des Infektionsgeschehens. Die rechtswissenschaftliche Bibliothek kann durch regelmäßige Lüftung der Räume und Abstandsregelungen (wie es das Hygienekonzept der Zweigbibliothek Rechtswissenschaft selbst vorsah) eine mögliche Ansteckung verhindern.

Es erschließt sich uns nicht, dass die Bibliothek bei geringeren Fallzahlen wie aktuell lediglich für einige wenige Studierende, deren Auswahl wir ohnehin als willkürlich erachten, geöffnet ist.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass einige Universitäten in Regionen mit ähnlichem Infektionsgeschehen, wie die in Potsdam, die Bibliotheken zur Nutzung der Leseplätze mittels eines Buchungssystems wieder ermöglichen.

### 2.3

Die Gegenseite führt an, dass die Nutzung der Bibliothek für die Schwerpunktskandidatinnen und -kandidaten eine Ausnahmegenehmigung für die sog. konkrete Prüfungssituation darstelle. Diese Überlegung teilen wir. In

Anbetracht der Wichtigkeit der 1. juristischen Prüfung, empfinden wir dieses Stadium in unserem Studium als Priorität.

Die Schwerpunktklausuren und auch die Klausuren in Haupt- und Grundstudium haben zum jetzigen Zeitpunkt bereits stattgefunden. Das Verfassen der Studienarbeit ist durchaus von großer Bedeutung, stellt aber schlussendlich 10% der Endnote innerhalb der 1. juristischen Prüfung dar. Die 70% des staatlichen Teils erscheinen dabei als deutlich gravierender und wichtiger.

Obschon der Ausnahmetatbestand der sogenannten "konkreten Prüfungssituation" ein juristischer Kunstbegriff der Antragsgegnerin darstellt, der § 13 der oben genannten Verordnung fremd ist, lässt sich dieser schön für unser Begehren aufgreifen: Eine konkrete Prüfungssituation liegt nicht nur vor, wenn eine universitäre Studienleistung in einem bestimmten Zeitraum zu erbringen ist, sondern auch dann, wenn die Vorbereitung für eine Prüfung aufgrund ihrer Schwierigkeit typischerweise mindestens ein Jahr andauert. Dies räumt die Antragsgegnerin selbst ein, indem sie in ihrer Studienordnung eine einjährige Vorbereitung vorsieht. Insofern befinden auch wir uns bereits seit mehreren Monaten in einer konkreten Prüfungssituation, die, wie bereits erwähnt, sogar noch deutlich gewichtiger in unsere Endnote einfällt, als es die Schwerpunktsarbeit tut.

Die Antragsgegnerin kommt mit Ihrer Argumentation auch insoweit unserem Begehren entgegen, dass sie selbst feststellt, dass Studierende in einer solchen Situation "gerade nicht auf Fernleihe und Online-Medien verwiesen werden können" (siehe Schreiben v. 09.03.2021, II. 2.3). In einer genau solchen Situation befinden wir uns schlicht auch. Die Situation ist dahingehend dieselbe: Wir sind ebenso, wie ausführlich argumentiert, auf besondere Vorbereitungsliteratur wie aktuelle und vergangene Rechtsprechung, wissenschaftliche Aufsätze wie die der JuS (auf die mittels unserem universitären Beck Online Account nicht zugegriffen werden können), Skripte und Fallbücher angewiesen und können, wie die Schwerpunktsstudierenden auch, gleichermaßen nicht in jedem Fall auf die Online-Medien verwiesen werden. Abgesehen davon, wie auch ausführlich bereits argumentiert, fehlt es

auch schlicht und einfach an Platz und Ruhe, die entsprechenden Informationen zu verarbeiten.

Vor dem Infektionsgeschehen war die Bibliothek zudem auch am Wochenende geöffnet. Während der Pandemie wurden die Öffnungszeiten auf Montag bis Freitag beschränkt. Uns erschließt es sich nicht, dass dahingehend eine Änderung vorgenommen wurde.

Eine Öffnung an allen Wochentagen könnte zudem die Besucherzahlen entzerren und uns die Möglichkeit einräumen, wie auch die Verfasser und Verfasserinnen der Studienarbeit, die Bibliothek zu nutzen. Wir sehen keine Gründe, was sich genau seit der Pandemie diesbezüglich verändert haben sollte. Auf Nachfrage wurde uns noch im November von einer der Mitarbeiter der Zweigbibliothek Rechtswissenschaft gesagt, dass die Bibliothek am Bebelplatz erst am Wochenende öffnen könne, wenn das Grimm-Zentrum geöffnet hat, um einen Ansturm auf die Bibliothek am Bebelplatz zu verhindern. Diese Öffnung würde allerdings nicht stattfinden, weil der Universität aufgefallen sei, dass der für das Wochenende nötige Sicherheitsdienst zu kostenaufwändig sei.

Dieses Argument ist bezüglich der Wichtigkeit der Bildung nicht hinzunehmen. Wenn lediglich Studierende der juristischen Fakultät die juristische Bibliothek nutzen dürften, würde auf diese niemals ein zu großer Ansturm bestehen, der nicht reguliert werden könnte.

Eine Schließung an Samstagen und Sonntagen ist in Anbetracht dessen, dass es vor der Pandemie selbstverständlich war, nicht einsichtig.

2.4. Wir halten an unserem Begehren daher in vollem Umfang fest.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie einen Namen falsch in Ihren Unterlagen aufgenommen haben. Bei Philipp Bogs handelt es sich bei Philipp um den Vornamen und bei Bogs um die Nachnamen. Wir bitten Sie, dies anzupassen.

## Anlage A1

**Präsenzlehre (<https://praesenzlehre-berlin.org/>)**

Eine Initiative von Berliner Student:innen

MENÜ **Offener Brief für die Wiederaufnahme der Präsenzlehre  
an den Berliner Universitäten****Eine Initiative von Berliner Student:innen***An den Senat von Berlin**An alle Berliner Hochschulleitungen*

Als Student:innen, studentische Hilfskräfte und Dozent:innen fordern wir den vorsichtigen und selbstverantwortlichen Übergang zur Präsenzlehre ab dem Sommersemester 2021. Universitäten sind Orte des lebendigen Austausches, der Kritik und der Erkenntnis. Die virtuelle Lehre kann dies nicht ersetzen. Wir fordern deshalb für alle Berliner Universitäten die Ermöglichung von Präsenzlehre und den Zugang zu Arbeitsplätzen unter den vom RKI empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln.

Viele Student:innen leiden sehr unter der ausschließlich digitalen Lehre. Die komplette Isolation führt zu einer erheblichen physischen wie psychischen gesundheitlichen Belastung, die sich innerhalb der virtuellen Welt nicht beheben lässt. Zusätzlich wird diese Situation durch ständige technische Probleme erschwert – und in der kleinen Wohnung oder WG sind die Bedingungen für konzentriertes Arbeiten nicht gegeben. Student:innen ist es teilweise nicht möglich an Seminarsitzungen teilzunehmen und ihre Motivation schwindet. Gerade für Studienanfänger:innen ist ein weiteres rein digitales Semester nicht zumutbar. Mit mindestens drei Semestern im Home Office sehen wir den gesellschaftlichen Bildungsauftrag der Hochschulen gefährdet. Denn wer ausschließlich online studiert, hat nicht wirklich studiert.

Wir sind uns bewusst, dass Corona eine sehr ansteckende und gefährliche Krankheit ist. Auch Studierende und Dozierende gehören selbst zur Risikogruppe oder arbeiten oder leben mit Personen zusammen, die zu dieser gehören. Deswegen muss die Präsenzlehre durch digitale Formate unterstützt werden und unbedingt auf Freiwilligkeit beruhen. Wir fordern also für alle Berliner Universitäten die Ermöglichung von Präsenzlehre für kleine Seminare, Tutorien und Colloquien mit den vom RKI

empfohlenen Hygienemaßnahmen. Dazu bedarf es der Bereitstellung der Vorlesungssäle samt zeitgemäßer Ausstattung: der Technik zur eventuellen simultanen digitalen Teilnahme und zu öffnender Fenster. Seminarräume wiederum sollten als Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.

Das Hybridsemester, das für das Wintersemester 2020/21 angedacht war, soll für das Sommersemester 2021 realisiert werden. Uns ist bewusst, dass Präsenzlehre nur möglich ist, wenn sich Berlin nicht in einem kompletten (oder einem solidarischen) Lockdown befindet. Doch für die Universitäten sollten nicht länger Sonderregelungen gelten. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Universitäten geschlossen gehalten werden, entbehrt jeder Rechtfertigung: Es gibt keinen Grund, warum – parallel zum Online-Angebot – in den geräumigen Vorlesungssälen keine Seminare oder Tutorien stattfinden können. Das Sommersemester bietet außerdem die Möglichkeit, für kleine Kurse auch die Außenräume zu nutzen: Es könnte grundsätzlich den Dozierenden und Studierenden die Möglichkeit und Wahl gegeben werden, einzelne Sitzungen auch in den Innenhöfen der Universitäten abzuhalten.

Die Wiederaufnahme der Präsenzlehre muss auch mit einem hohen Maß an Selbstverantwortung von Seiten der Student:innen, studentischen Hilfskräfte und Dozent:innen einhergehen. Es ist selbstverständlich, dass in der Universität für alle die gängigen, vom RKI empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln verbindlich sind. Im Falle einer Infektion muss dem:r jeweiligen Lehrenden Bescheid gegeben werden, woraufhin das Seminar bzw. das Tutorium digital weitergeführt wird.

Die Regeln sind inzwischen gut eingespielt und bleiben für sämtliche Teilnehmer:innen verpflichtend. Gewiss ist dies noch nicht die erhoffte Rückkehr zur Normalität des studentischen Lebens als notwendiger Voraussetzung für die Entfaltung geistiger Fähigkeiten. Doch können wir der Verödung der Universität und der Vereinsamung der Student:innen nicht länger tatenlos zusehen. Die Universität ist ein wichtiger Ort nicht nur der Wissensvermittlung und darüber hinaus der demokratischen Öffentlichkeit, sondern auch des sozialen Lebens, an dem Bekanntschaften gemacht und Freundschaften geschlossen werden. Nach einem Jahr der Lehre im Home Office ist der Zeitpunkt gekommen, Corona nicht als Begründung für einen neuen Normalzustand ohne Universität zu missbrauchen, sondern kreative Lösungen für Präsenzlehre zu diskutieren und umzusetzen. Die Universitäten dürfen nicht länger *en bloc* geschlossen gehalten werden.

Wir fordern die Berliner Hochschulleitungen und den Senat von Berlin auf, Student:innen Präsenzlehre auch unter Corona zu ermöglichen.

### Unterzeichnen (Sie erhalten im Anschluss einen Bestätigungslink per E-Mail)

1,216 Unterschriften

**Bitte vergessen Sie nicht, Ihre E-Mail-Adresse zu bestätigen! Sie erhalten dafür in Kürze einen Bestätigungslink per E-Mail. Bitte schauen Sie auch im Spam-Ordner nach!**

zuletzt unterschrieben von

1,216	Kassandra Jensch	HU Berlin, Geographie	Mrz 14, 2021
		Wirtschaftspsychologi	